

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) und §§ 13, 15a Abs. 2 und 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 915) in der ab 17.10.2020 geltenden Fassung sowie § 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639) und § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) erlässt die Stadt Aachen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung.

Aufgrund des fortschreitenden Infektionsgeschehens und des sich beständig erhöhenden Wertes der 7-Tages-Inzidenz sind nach dem Erlass der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Gefährdungsstufe 2 vom 20.10.2020 die mit Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 ergangenen Anordnungen zu ersetzen.

Allgemeinverfügung zur Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen anlässlich der Feststellung der Gefährdungsstufe 2

Für das Gebiet der Stadt Aachen wurde entsprechend § 15a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung das Vorliegen der **Gefährdungsstufe 2** am 20.10.2020 festgestellt.

Mit Festlegung dieser Gefährdungsstufe sind die in § 15a Abs. 3 und 4 der Verordnung genannten Regelungen zu den Gefährdungsstufen 1 und 2 in Kraft getreten.

Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Bereich

Nach § 15a Abs. 3 Nr. 5 der Coronaschutzverordnung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist. Für das Stadtgebiet Aachen wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für folgende Fußgängerzonen festgelegt:

a) im historischen Altstadtkern:

Augustinerplatz, Kockerellstraße, die obere Pontstraße (von Markt bis Neupforte und von Driescher Gässchen bis Heilig Kreuz), Markt, Jakobstraße (bis Johannes-Paul-II Straße), Johannes-Paul-II Straße, Ritter-Chorus-Straße, Katschhof, Krämerstraße, Hühnermarkt, Rethelstraße, Rommelsgasse, Hof, Romaneygasse, Münsterplatz, Kleinmarschierstraße (ab Jesuitenstraße), Schmiedstraße, Spitzgässchen, Domhof, Fischmarkt, Annastraße (von Fischmarkt bis Ecke Frère-Roger-Straße)

b) darüber hinaus in den Fußgängerzonen:

Adalbertstraße, Holzgraben, Dahmengraben, Großkölnstraße, Buchkramerstraße, Ursulinerstraße, Wirichsbongardstraße (zwischen Reihstraße und Friedrich-Wilhelm-Platz), Burtscheider Markt (ab Ecke Hauptstraße), Kapellenstraße (im Bereich Viehhofstraße bis Altdorfstraße), Altdorfstraße (bis Wendehammer)

Weitergehende Schutzmaßnahmen

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens werden – insbesondere vor dem Hintergrund des nach wie vor fortschreitenden Infektionsgeschehens – in Abstimmung mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit der zuständigen Bezirksregierung – gemäß § 15a Abs. 4 Satz 2 die nachfolgenden weitergehenden Schutzmaßnahmen angeordnet:

I Sportveranstaltungen im Innen- und Außenbereich, Versammlungen

a) Sportveranstaltungen im Innen- und Außenbereich

Der Ausschank sowie der Konsum von alkoholischen Getränken bei Sportveranstaltungen sind verboten.

b) Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

Für Versammlungen nach dem Versammlungsrecht werden in Abstimmung mit der Versammlungsbehörde - über die besonderen Regelungen des § 13 Abs. 3 der Coronaschutzverordnung hinaus - folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol sowie anderer berauschender Mittel ist während der gesamten Dauer der Versammlung untersagt.
2. Versammlungsteilnehmende haben an Orten, an denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann, während der gesamten Dauer der Versammlung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

II Alkoholkonsumverbot

Zwischen 23 Uhr und 6.00 Uhr ist es verboten im öffentlichen Raum - auf den Straßen und in den Anlagen - alkoholische Getränke zu konsumieren.

Begründung

Aktuell steigen die Infektionszahlen in Deutschland (Stand 23.10.2020: 403.291, d. h. 11.242 Fälle mehr als am Vortag) und insbesondere in Nordrhein-Westfalen (Stand 23.10.2020: 100.247, d. h. 2.740 Fälle mehr als am Vortag) wieder deutlich an. Damit ist die Infektionszahl im Verhältnis zum Vortrag in NRW mit Abstand am höchsten in ganz Deutschland.

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu.

So beträgt die Anzahl der Todesfälle in Verbindung mit dem Virus SARS-CoV-2 in Deutschland 9.954, davon in NRW 1.994 (Stand: 23.10.2020). Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht absehbar oder belegbar.

In der StädteRegion Aachen ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Aktuell sind 847 Menschen in der StädteRegion Aachen mit dem Coronavirus infiziert, im Vergleich zum Vortag sind 185 infizierte Personen mehr registriert (Stand. 23.10.2020). Für die Stadt Aachen beträgt die Zahl der akut infizierten Personen 335.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Die Stadt Aachen kann nach der Ermächtigung durch das Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Aufgrund der 7-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 113 (Stand: 20.10.2020) wurde für das Gebiet der StädteRegion Aachen gemäß § 15a Abs. 2 Satz 2 die Gefährdungsstufe 2 mit den sich daraus ergebenden Einschränkungen aus § 15a Abs. 3 und 4 der Verordnung per Allgemeinverfügung festgestellt.

Darüber hinaus können seitens der jeweiligen Kommune aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung des § 15a Abs. 4 Satz 2 der Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen bei fortschreitendem Infektionsgeschehen angeordnet werden.

Die 7-Tages-Inzidenz liegt nach den tagesaktuellen Erkenntnissen des städteregionalen Gesundheitsamtes für das Gebiet der Stadt Aachen derzeit bei 121 (Stand: 23.10.2020). Für das Gebiet der StädteRegion Aachen liegt der Inzidenzwert bei 140 (Stand: 23.10.2020).

Deshalb macht die Stadt Aachen aufgrund des fortschreitenden Infektionsgeschehens von ihrem Recht Gebrauch.

In diesem Sinne ergehen die im Nachfolgenden angeordneten besonderen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum und für Veranstaltungen der genannten Arten sowie bezüglich des Konsumverbots von Alkohol und Beerdigungen.

Zu I a) - Sportveranstaltungen im Innen- und Außenbereich

Die Durchführung von Sportveranstaltungen soll grundsätzlich weiterhin möglich bleiben. Zwar ist die Teilnehmerzahl bei Sportveranstaltungen regelmäßig begrenzt, gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass gerade bei der zu Grunde gelegten Zuschauerzahl Alkoholenuss regelmäßig zur Nichtbeachtung von vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregeln führt. Um den daraus resultierenden Gesundheitsrisiken zu begegnen, ist die weitergehende Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes bei Sportveranstaltungen geboten.

Zu I b) - Versammlungen

Bei großen Menschenansammlungen werden Abstandspflichten oftmals nicht eingehalten. Bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, die mit unbeschränkter Teilnehmerzahl stattfinden dürfen, ist es erforderlich, die zusätzlichen Schutzmaßnahmen in Form der Maskenpflicht an bestimmten Orten und des Verbots der Mitführung und des Konsums von Alkohol anzuordnen.

Angesichts der eingeschränkten Rückverfolgbarkeit bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz und der damit verbundenen Hürde einer Kontaktnachverfolgung, muss die Absicherung der Infektionsprävention in den Vordergrund gestellt werden. Diesem Zweck dient die Anordnung einer ortsbezogenen bzw. situativ bedingten Maskenpflicht.

Diese Anordnungen dienen insgesamt dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und sind geeignet und erforderlich, um weitere Infektionen zu verhindern. und erforderlichenfalls evtl. auftretende Infektionsfälle zu begrenzen und damit das Infektionsgeschehen in seiner Ausbreitung einzudämmen.

Zu II - Alkoholkonsumverbot

Die zwingend erforderlichen Schutzmaßnahmen werden unter der berauschenden Wirkung von Alkohol nicht beachtet. Diese Regelung stellt - ebenso wie die Einschränkung des Betriebs gastronomischer Einrichtungen und das Alkoholverkaufsverbot - insbesondere in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppengröße eine effektive und zugleich verhältnismäßige Maßnahme dar.

Diese zusätzliche Einschränkung ist geeignet, erforderlich und auch angemessen, das Infektionsgeschehen zum Wohle aller zu reduzieren und möglichst einzudämmen. Dies insbesondere deshalb, weil sie zeitlich und in ihrer Dauer befristet ist.

Zu den über die landesrechtlichen Regelungen hinausgehenden angeordneten Maßnahmen ist insgesamt festzuhalten, dass das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen insoweit pflichtgemäß ausgeübt wird. Die entgegengesetzten Interessen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen und den vorgeschriebenen Handlungserfordernissen auf Basis der 7-Tage-Inzidenz gem. § 15a Coronaschutzverordnung ist mein Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die rasante Entwicklung des Infektionsgeschehens der letzten Tage zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen - insbesondere die landesweiten Regelungen der Coronaschutzverordnung alleine - nicht ausreichen.

Sofortige Vollziehung

Diese Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Anordnungen gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Aachen.

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 31.10.2020.

Die Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 wird hiermit aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung vom heutigen Tage ersetzt.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter den Ziffern I bis V treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft. Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bußgeldvorschriften und Strafbarkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Abs. 1a) Ziff. 6 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a) Ziff. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitsreger verbreitet

Aachen, den 23.10.2020
In Vertretung

Grehling
Stadtdirektorin